

Die spezifischen Herausforderungen der strafrechtlichen Lehre

Roland Hefendehl*

Zusammenfassung: Das Strafrecht hält sich hartnäckig als eine der drei großen Säulen der juristischen Ausbildung, auch wenn seine Relevanz in der beruflichen Praxis gering ist. Der Beitrag spürt diesem auf den ersten Blick widersprüchlichen Befund nach, indem er sich zunächst auf die Suche nach den Besonderheiten des Strafrechts begibt (C). Hieraus leiten sich in den Augen des Verfassers zahlreiche einzigartige Spezifika für die juristische Lehre ab, die es wert sind, den Studierenden nach wie vor eingehend vermittelt zu werden (D). Gerade über das Strafrecht kann und soll ihnen die Wechselwirkung zwischen dem Zustand einer Gesellschaft und der Ausgestaltung des Rechts vermittelt werden. Eine solche birgt deshalb ein hohes Risikopotenzial in sich, weil die Politik fortwährend machtvoll nach dem Strafrecht greift. Aber auch die jungen Studierenden packt manchmal geradezu die Lust nach dem Strafen. Ihnen gilt es Sensibilität im Umgang mit dem schärfsten Schwert zu vermitteln, das dem Staat zur Verfügung steht.

Die strafrechtliche Lehre für die Erstsemester bedeutet für den Verfasser dieses Beitrages Herausforderung und Freude zugleich. Er möchte vermitteln, was die Gründe hierfür sind.

A. Hinführung zum Thema

Unter dem Leitthema „Innenperspektive der Rechtswissenschaft“ möchte ich der Frage nachgehen, inwieweit es eine spezifische strafrechtliche Didaktik gibt, die sich von einer solchen anderer Lehrgebiete der Rechtswissenschaft unterscheidet.

An dieser Stelle geht es also nicht um die in Studien- und Prüfungsordnungen niedergelegten Lehrinhalte. Möglicherweise aber werden sich aus der hier erfolgenden Analyse Schlüsse auf deren Angemessenheit bzw. nicht überzeugende Zusammenstellung ableiten lassen. Insoweit könnte die Innenperspektive also einen Beitrag zur derzeit wieder besonders intensiv diskutierten Reform der Juraausbildung¹ leisten.

* Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Für wertvolle Hilfe bei der aufwendigen Erstellung des Nachweissapparates danke ich meinem Mitarbeiter Julian Sigmund herzlich.

1 Vgl. etwa den Beschluss der Justizministerkonferenz vom 17.11.2016, TOP I.8, https://www.justiz.nrw/JM/jumiko/beschluesse/2016/Herbstkonferenz-2016/top8_-_bericht_des_ausschusses_zur_koordinierung_der_juristenausbildung_-_herbstkonferenz.pdf (16.10.2017); eine Bewertung des Abschlussberichts aus strafrechtlicher Sicht findet sich bei Jäger, in: ZDRW 2017, S. 66 ff.; Analysen zum Zivilrecht und öffentlichen Recht im selben Heft; vgl. ferner die Erklärung des Professoriums der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum, in: ZDRW 2017, S. 90 ff., sowie Lege, in: JZ 2017, S. 88 ff.; Vorschläge zu einer qualitativen Präzisierung der Prüfungsanforderungen bei Brockmann/Schmidt, in: ZDRW 2017, S. 83 ff.; zu einer Einordnung der immerwährenden Reformdebatten Güldemund/Keller et al., in: KritV 2012, S. 230 ff.

Hierzu ein an dieser Stelle noch notwendigerweise abstraktes Beispiel: Eine Reduzierung des Prüfungsstoffs wird insbesondere in solchen Bereichen erwogen, die in letzter Zeit an Relevanz eingebüßt haben. Da aber das Jurastudium strukturell ohnehin nicht darauf ausgelegt ist und sein sollte, den Stoff umfassend abzubilden, sondern vielmehr angemessene Werkzeuge zu seiner Bewältigung bereitzustellen, erscheint die Innenperspektive für die Reformüberlegungen möglicherweise noch wertvoller. Sollten sich also die sogleich herauszuarbeitenden strafrechtlichen Spezifika in einem bestimmten Gebiet nur unvollkommen auswirken, bestünde die Gefahr, schlicht in vergänglicher Weise Stoff zu präsentieren, ohne exemplarisch zu wirken. Ein solcher Zustand wäre nicht auf Nachhaltigkeit gerichtet und daher auf den Prüfstand zu stellen.

B. Die Vorgehensweise

Wie die Bezeichnung „Innenperspektive“ zum Ausdruck bringt, geht es zunächst einmal allein um das Strafrecht. Aber das Wort „allein“ suggeriert eine Übersichtlichkeit, die tatsächlich nur in Maßen existiert. Denn vielleicht ändert sich die Innenperspektive je nach Teildisziplin des Strafrechts, ist sie also im Völkerstrafrecht eine andere als im Wirtschaftsstrafrecht oder in der Strafrechtsvergleichung. Zudem gibt es mit Sicherheit nicht *die* Innenperspektive, ist also meine mögliche Interpretation der spezifischen strafrechtlichen Didaktik nicht gesetzt und kann im Sinne der Lehrfreiheit von anderen in völlig unterschiedlicher Art und Weise interpretiert werden.

Vor diesem Hintergrund möchte ich mich einerseits bescheiden, indem ich mich auf besonders neuralgische Teile des Strafrechtsstoffs konzentriere, ohne auf Vollständigkeit zu setzen. Andererseits werde ich versuchen, die Lehre meiner Kolleginnen und Kollegen im vergleichenden Blick zu behalten, damit meine Vorstellungen möglicherweise relativiert und auf eine breitere Basis gestellt werden.

Die Innenperspektive des Strafrechts wird des Weiteren durch einen neugierigen Blick auf das Zivilrecht und das öffentliche Recht geschärft. Denn gerade hierüber kommen die Spezifika des eigenen Lehrgebiets besonders plastisch zum Ausdruck.

Das nicht zu leugnende Problem bei beiden Vergleichen: Jedenfalls an deutschen Fakultäten besteht die kuriose Gewohnheit, dass man sich als Lehrende/r in aller Regel in didaktischen Fragen keinerlei Hilfe bedient und zudem die Lehre der Kollegin bzw. des Kollegen tabu ist. Vielleicht hängt auch beides miteinander zusammen. Daher bin auch ich insoweit im Wesentlichen auf Erfahrungsberichte insbesondere von Studierenden angewiesen, was eine zusätzliche Herausforderung bedeutet.

C. Auf der Suche nach den Besonderheiten des Strafrechts

I. Strafrecht ist unwichtig

Das Strafrecht spielt in der juristischen Ausbildung eine eher untergeordnete Rolle. Zwar herrscht bei den zu erbringenden Leistungsnachweisen und damit zu Beginn und im Mittelteil des Studiums noch ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den drei Säulen des Zivilrechts, des öffentlichen Rechts und des Strafrechts. Damit ist aber im Examen, wenn es also ernst wird, endgültig Schluss: In Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen etwa ist nur in einer Klausur von sechsen das Strafrecht gefragt, in den anderen Bundesländern sieht es überwiegend nicht anders aus.² Die Betätigungsfelder im späteren Berufsleben scheinen Wasser auf den Mühlen dieser unterschiedlichen Examensrelevanz zu sein: Im Staatsdienst, in der Anwaltschaft und an Universitäten gehört das Strafrecht zu den Exotenfächern, für die man sich tunlichst nur am Rande interessieren sollte, um seine Berufschancen nicht zu gefährden.

Und so sind wir ein wenig beunruhigt. Wenn das Strafrecht derart unwichtig ist: Vielleicht liegt es dann nicht anders mit etwaigen Spezifika einer strafrechtlichen Didaktik?

II. Strafrecht ist wichtig

Für die Praxis grämt uns die geringere Relevanz im Vergleich zu den anderen Rechtsgebieten natürlich nicht. Alles andere würde das zentrale Dogma vom Strafrecht als ultima ratio des Rechtsgüterschutzes³ auch mit Füßen treten. Dass dies in der Politik vielfach ganz anders gesehen wird, erweist sich übrigens als ein didaktisches strafrechtliches Spezifikum, auf das ich noch zurückkommen werde.⁴

Ganz so marginal ist das Strafrecht aber vielleicht trotz der soeben beschriebenen geringen Examensrelevanz in der Ausbildung dann doch nicht. An vielen juristischen Fachbereichen werden die Erstsemester von der Vorlesung „Strafrecht AT“ in Empfang genommen.⁵ Gerade wenn man um die vielfach insbesondere im Jura-Studium kritisierte Studieneingangsphase sowie die nicht unerhebliche Abbruchquote weiß, wird die besondere Verantwortung offenbar, die auf der strafrechtlichen Lehre liegt. Diese Last ist aber zugleich eine Freude, weil Vorlesungen für

2 § 13 Abs. 3 JAPrO-BW, § 38 Abs. 2 JAPO-BY, § 10 Abs. 2 S. 2 JAG-NW. Das gleiche Klausurenverhältnis findet sich in Bremen (§ 18 Abs. 2 S. 1 JAPG-HB), Hamburg (§ 15 Abs. 2 S. 1 JAG-HH), Hessen (§ 13 Abs. 2 JAG-HE), Niedersachsen (§ 19 Abs. 1 JAVO-NI), Rheinland-Pfalz (§ 6 Abs. 1 JAPO-RP), Saarland (§ 5 Abs. 1 JAO-SL), Sachsen (§ 23 Abs. 2 S. 1 JAPO-SN) und Schleswig-Holstein (§ 11 Abs. 3 S. 1 JAVO-SH). In Berlin und Brandenburg sind es zwei von sieben Klausuren (§ 5 Abs. 3 JAO-BE bzw. § 5 Abs. 2 S. 1 JAO-BB). In Thüringen werden je nach Wahl des Prüfungsamts eine oder zwei von sechs Klausuren im Strafrecht geschrieben (§ 20 Abs. 2 S. 1 JAPO-TH). Einzig in Sachsen-Anhalt sind die sechs Klausuren gleichmäßig mit je zwei verteilt (§ 16 Abs. 3 JAPrVO-ST).

3 BVerfGE 88, 203 (258); 96, 245 (249); 120, 224 (239 f.).

4 Vgl. im Einzelnen unten C. IV. sowie D. IV.

5 Neben Freiburg beispielsweise in Berlin (HU und FU), Göttingen, Hannover, Köln oder Konstanz, teilweise dabei auch in Kombination mit dem Besonderen Teil.

Erstsemester etwas ganz Besonderes sind. Das weiß jeder, der eine solche Vorlesung bereits einmal halten durfte. Der Verfasser dieses Beitrags macht dies Jahr für Jahr immer wieder, auch wenn der zu Beginn noch ungezügelte Tatendrang der meist 18-Jährigen einen regelrecht schaffen kann.

III. Zum Strafrecht hat jeder eine Meinung

Ich knüpfte gerade an diesen Befund an, der mir Segen und Fluch in gleicher Weise zu sein scheint und der vielleicht auch ein Grund dafür ist, mit dem Strafrecht im Jurastudium zu beginnen.⁶ Mit Verbrechen und Strafe hat sich eben jeder schon vor dem Jurastudium beschäftigt. Und auch jenseits des Jurastudiums macht dies jeder und hat etwas dazu zu sagen. Überspitzt formuliert assoziieren die Erstsemester ebenso wie die nicht professionell mit Jura Befassten häufig das Strafrecht mit dem Recht allgemein.

Woran liegt das? Das Verbrechen und die Auseinandersetzung mit diesem scheinen zu faszinieren oder zumindest zur Reflexion hierüber anzuregen. Anders ist beispielsweise die enorme und konstante Quote von Krimis im Fernsehen nicht zu erklären, die ja allein den Gesetzmäßigkeiten des Marktes und damit der Zuschauerakzeptanz folgt. Für die Süddeutsche Zeitung wiederum ist beispielsweise ermittelt worden, dass die deutliche Mehrheit von Artikeln über Gerichtsverfahren das Strafrecht betrifft.⁷

Ohne an dieser Stelle auch mangels eigener Kompetenz zu sehr in die Psyche der Konsumentinnen und Konsumenten eindringen zu wollen: Bei etlichen Straftaten müssen wir konstatieren, sie selbst schon einmal begangen zu haben.⁸ Und wir geraten vielleicht ins Grübeln, warum wir uns hierzu entschlossen haben, obwohl wir grundsätzlich darum wissen, nicht stehlen oder schwarzfahren zu dürfen. Ob uns die gravierenden Delikte tatsächlich in Furcht versetzen, ist empirisch gesehen umstritten.⁹ Aber sie arbeiten zumindest in einem: Man fragt sich, wie es zu diesem Äußersten kommen konnte, ob es zu verhindern gewesen wäre, wie man darauf reagieren sollte.

Und ein jeder hat hierzu eine Meinung, die er meist mit Verve zu vertreten weiß. Natürlich bleiben viele auch beim klassischen Ärger mit der Vermieterin oder beim Kauf eines fehlerhaften Produkts im Internet nicht ohne Emotionen. Aber eine kontroverse, hitzige Diskussion wird sich hier in aller Regel nicht einstellen, wohl

6 Der Pferdefuß sei nur am Rande erwähnt: Bei einem im Strafrecht vergleichsweise überschaubarem Lehrprogramm bedeutet der Start im ersten Semester regelmäßig, dass nach dessen Durchlaufen vor dem Examen eine lange Phase der Ödnis im Strafrecht zu konstatieren ist, in der man naturgemäß vieles vergisst.

7 Walter, in: JA 2013, S. 727.

8 Zur sog. Ubiquität der Delinquenz vgl. etwa Albrecht, Kriminologie, S. 164 f.

9 Vgl. etwa den Ansatz Hirtenlehners, in: JRP 17 (2009), S. 13 ff.

aber bei der Frage, wie mit *Sebastian Edathy* wegen der gegen ihn erhobenen Vorwürfe, sich der Kinderpornografie strafbar gemacht zu haben, umzugehen ist.¹⁰

IV. Mit Strafrecht wird Politik gemacht

Vermutlich hängen die beiden Aspekte zusammen: Gerade weil zum Strafrecht jeder eine Meinung hat, spielt dieses Rechtsgebiet in der Politik eine vergleichsweise große Rolle. Denn die Rechtspolitik holt ihre Wählerinnen und Wähler am liebsten in Bereichen ab, die einerseits Emotionen entfachen und sich andererseits in ihrer Komplexität erheblich reduzieren lassen. Die Forderung nach einem unnachgiebigen Strafrecht gegen die Feinde ist ein derartiges Resultat, bei dem der Haken für die Gesellschaft gemeinhin nicht zu existieren scheint: Ein verschärftes Strafrecht kostet nichts – so auch das Mantra in den Gesetzesbegründungen –, Nachsicht mit dem Verbrecher oder der Verbrecherin kommt nur wenigen in den Sinn. Und so hat die Politik eben in aller Regel leichtes Spiel, wenn es die Gesellschaft vor Terroristinnen und Terroristen, der Organisierten Kriminalität oder Scheinasylantinnen und -asylanten zu schützen gilt.¹¹

D. Und was bedeutet dies nun konkret für eine spezifische strafrechtliche Didaktik?

Wie gesehen ist das Strafrecht also durchaus besonders. Um noch einmal ein Bild zu verwenden: Stellen wir uns eine WG von ein paar Erstsemestern vor. Sollte die Jurastudentin gefragt werden, was bei ihr so laufe, wird sie vermutlich aus dem Gebiet des Strafrechts berichten. Das erscheint ihr vergleichsweise überschaubar, vielleicht sogar interessant und jedenfalls halbwegs vermittelbar. Wenn beim Abendessen über die Politik diskutiert werden sollte, spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass das Strafrecht eine Rolle spielen wird: weil das Jugendstrafrecht zu lax und deshalb zu verschärfen sei, weil der internationale Terrorismus im Keim ersticken werden müsse, weil auch die Wirtschaftskriminellen als die „großen Fische“ endlich nicht mehr davonkommen dürften.

Nur, und an die Überschrift dieses Abschnitts anknüpfend: Was folgt nun hieraus für die Lehre im Strafrecht?

I. Die Rolle des Strafrechts muss justiert werden

Die beschriebene häufig intuitive Vorbeschäftigung mit dem Strafrecht beschert einem in den Vorlesungen regelmäßig lebhaftes Interesse und hohe Diskussionsbereitschaft. Aber es ist ein wenig so wie mit dem Erlernen einer scheinbar technisch nicht besonders anspruchsvollen Sportart. Hier meint man, eine professionelle Ein-

10 Siehe nur *Fischer*, Geständnis für 5.000 Euro, 10.3.2015, <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-03/gelbusse-edathy-kinderpornografie-prozess/komplettansicht> (16.10.2017); *Müller*, Edathy hat Schuld auf sich geladen, 2.3.2015, <http://www.faz.net/-gpf-80h4f> (16.10.2017).

11 Zu Beispielen populistischer kriminalpolitischer Kampagnen *Dollinger/Lampe et al.*, in: *KrimJ* 2015, S. 3 ff.

führung nicht nötig zu haben. Und schnell schleichen sich Ungenauigkeiten und Fehlvorstellungen ein, die später nur relativ mühsam wieder korrigiert werden können.

Damit keine Missverständnisse aufkommen: Klausuren und Hausarbeiten (auch) im Strafrecht können mit brillantem Ergebnis ohne jegliche Sensibilität für die Rolle des Strafrechts in der Gesellschaft geschrieben werden. Und in einer Vorlesung wird ohne jeden Zweifel und aus verständlichen Gründen die sog. Strafrechtsdogmatik im Zentrum stehen. Aber jedenfalls ich bin nicht bereit, die Studierenden mit dem furchterregenden Instrument des Strafrechts¹² alleinzulassen, auf dass sie ein Mordmerkmal nach dem anderen bejahen, ohne sich die Frage zu stellen, was daraus folgt.

Für meine Lehre heißt dies: Bei den Studierenden ist eine Sensibilität für Aufgabe und Zwecke des Strafrechts in unserer Gesellschaft zu entwickeln. Dass das Strafrecht das äußerste Mittel – die ultima ratio – zum Rechtsgüterschutz sein soll, gehört keinesfalls zum Gemeingut auch grundsätzlich kritischer Studierender und bedarf somit erheblicher Überzeugungsarbeit.

II. Das Strafrecht zwischen Verfassung, Kriminologie und Philosophie

Diese Überzeugungsarbeit ist am besten über die Einbettung des Strafrechts in Verfassung, Kriminologie und Philosophie zu bewerkstelligen.

Auf den ersten Blick mag der Verweis auf die Verfassung deshalb überraschen, weil das Strafrecht in ihr nur eine zurückgenommene Rolle zu spielen scheint. Aber Art. 103 Abs. 2 GG in seinen verschiedenen Ausprägungen hat durchaus eine beachtliche strafrechtlimitierende Kraft.¹³ Diese wird noch einmal erheblich über den Rekurs auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip in Verbindung mit der Interpretation des Strafrechts als Rechtsgüterschutz¹⁴ gesteigert. Hierüber verlieren nicht nur solche Straftatbestände ihre verfassungsrechtliche Legitimation, bei denen kein legitimes Rechtsgut auszumachen ist, etwa die Straftatbestände des Inzests,¹⁵ der

12 Zum Strafrecht als dem intensivsten Eingriffsinstrument des Staates *Hefendehl*, Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht, S. 3; *ders.*, in: JA 2011, S. 401; BVerfGE 88, 203 (258); *Hassemer/Neumann*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Hrsg.), Vor § 1 Rn. 72, 74.

13 *B. Vogel*, in: ZStW 128 (2016), S. 139 (140 ff.).

14 Vgl. *Hefendehl*, Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht, S. 5 ff., 83 ff.; *Hassemer*, in: *Hefendehl/von Hirsch et al.* (Hrsg.), S. 57 (60); *Puschke*, Vorbereitungstatbestände, S. 198 ff.; *Kudlich*, in: ZStW 127 (2015), S. 635 (648 ff.).

15 Siehe nur *Fischer*, StGB, § 173 Rn. 3 ff.; *Hefendehl*, Kollektive Rechtsgüter, S. 33 ff.; *Fröhlich/Siebenhüner*, in: DRIZ 2012, S. 344 ff.; *Roxin*, in: StV 2009, S. 544 ff.; *Zabel*, in: JR 2008, S. 453 ff., jeweils m.w.N.; ebenso das abweichende Votum *Hassemers*, BVerfGE 120, 255 ff. Zum gegenteiligen Ergebnis gelangte die bloße Verhältnismäßigkeitsprüfung der Senatsmehrheit ohne klares Bekenntnis zum Rechtsgutsdogma, BVerfGE 120, 224 ff.

Doppelehe¹⁶ oder diejenigen des Betäubungsmittelstrafrechts.¹⁷ Auch den Tendenzen einer Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes in den Bereich hinein, der mit Sozialschädlichkeit nichts zu tun hat, ist aus Verfassungsgründen eine Absage zu erteilen.¹⁸

Die (Rechts-)Philosophie hängt mit diesen Überlegungen deshalb zusammen, weil die sog. absoluten Straftheorien in ihren verschiedenen Ausprägungen auf eine nachweisbare Wirkung der Strafe in der Gesellschaft verzichten,¹⁹ diese vielmehr – ihrer Bezeichnung entsprechend – absolut setzen. Ob eine solche Sichtweise mit unserer Verfassung vereinbar ist, wird mit guten Gründen bestritten.²⁰ Denn von welcher Instanz soll bei den absoluten Straftheorien die Legitimation herrühren, das unbestritten grundrechtsintensivste Eingriffsinstrumentarium, das dem Staat zur Verfügung steht,²¹ zum Einsatz zu bringen?

Konzentrieren wir uns somit aus guten (verfassungsrechtlichen) Gründen auf die relativen Straftheorien und deren erstrebte Einflussnahme auf die Gesellschaft, kommt zwangsläufig die Kriminologie ins Spiel. Denn die Resozialisierung, die Abschreckung bzw. die Stabilisierung des Vertrauens in die Rechtsordnung bedürfen des empirischen Nachweises, anderenfalls verlieren auch sie ihre Kraft, das Strafrecht zu legitimieren.

Und hiermit steht es in allen erwähnten Ausprägungen der relativen Strafzwecke nicht zum Besten.²² Dies ist zwar in der Kriminologie nicht ganz unbestritten. Insofern würde ich aber die „Beweislast“ bei denjenigen sehen, die eine positive spezial- oder generalpräventive Wirkung behaupten und sie nicht nachweisen können.

III. Das Strafrecht steht legitimatorisch „auf der Kippe“

Wir sind damit bei dem für viele vielleicht überraschenden Zwischenergebnis angelangt, dass sich der Gegenstand der Vorlesung – das Strafrecht – fortwährend seiner verfassungsrechtlichen Legitimation zu versichern hat. Natürlich strahlt das Grundgesetz in sämtliche Rechtsgebiete und damit etwa auch das Zivilrecht aus. Aber die Wucht der gleichsam an der Wurzel ansetzenden Zweifel, ob es des Straf-

16 Krit. auch *Ritscher*, in: Münchener Kommentar zum StGB, § 172 Rn. 2; *Lenckner/Bosch*, in: *Schönke/Schröder* (Hrsg.), Kommentar zum StGB, § 172 Rn. 1; *Hefendehl*, Kollektive Rechtsgüter, S. 33.

17 So handelt es sich beim vorgeblichen Rechtsgut der Volksgesundheit um nicht mehr als ein Scheinrechtsgut; vgl. *Hefendehl*, in: *Hefendehl/von Hirsch et al.* (Hrsg.), S. 119 (128); *Böllinger*, in: *Vorgänge* 2015, S. 95 (97 f.); *Kniesel*, in: *ZRP* 1994, S. 352 (354 f.); *Frisch*, in: *FS Stree/Wessels*, S. 69 (94); auch hier a.A. *BVerfGE* 90, 145 (174 ff.).

18 Zum Problem der Vorverlagerung des Strafrechts *Hefendehl*, in: ders. (Hrsg.), S. 89 ff.; ders., Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht, S. 36 ff., 104 ff.; *Puschke*, in: *Hefendehl* (Hrsg.), S. 9 (23 ff.).

19 *Albrecht*, Kriminologie, S. 43 ff.; *Roxin*, Strafrecht AT I, § 3 Rn. 2.

20 Vgl. *Hörnle*, in: *FS Roxin*, S. 3 (4 ff.); vgl. auch *Roxin*, Strafrecht AT I, § 3 Rn. 8 ff., 44 ff. m.w.N.; ders., in: *FS Müller-Dietz*, S. 701 (702 f.).

21 Siehe die Nachweise in Fn. 12.

22 Siehe nur *Albrecht*, Kriminologie, S. 52 ff.; *Kaiser*, Kriminologie, § 31 Rn. 34 ff., 49 ff.; *Hefendehl*, in: *KJ* 2016, S. 577 (579 ff.).

rechts überhaupt bedarf, ist doch ein Spezifikum, das für die Lehre von besonderer Relevanz ist.

Wem diese Überlegungen zu radikal erscheinen: Es dürfte jedenfalls derzeit kaum ein neues Strafgesetz geben, gegenüber dem nicht erhebliche (und berechtigte) legitimatorische Zweifel angemeldet werden. Als durchaus symptomatische Beispiele seien das Dopingstrafrecht²³ sowie die Vorverlagerungstatbestände im Kampf gegen den Terrorismus²⁴ genannt. Meine These, warum dies so ist, lautet schlicht: Der Bereich des strafrechtlichen Schutzes von zweifelsfreien Rechtsgütern über Erfolgsdelikte ist seit langem „abgegrast“. Neuerungen müssen sich zwangsläufig in Bereiche begeben, die mit dem Strafrecht nicht mehr viel zu tun haben. Die Grenze zum Polizeirecht etwa beginnt zu verschwimmen.

Da ich versprochen habe, nicht nur auf meine Lehre zu schauen, sondern auch diejenige meiner Kolleginnen und Kollegen in den Blick zu nehmen: Die von mir erwähnten drei ersten Spezifika einer strafrechtlichen Lehre (D I. bis III.) werden in den jeweiligen Vorlesungen einen ganz unterschiedlichen Stellenwert haben. So wird es nicht wenige geben, die ihr ganz deutliches Schwergewicht auf die Strafrechtsdogmatik (zu dieser unten D VI.) legen werden. Rein funktional („prüfungstaktisch“) gesehen, erscheint dies sogar sinnvoll und gehen auch viele anerkannte Lehrbücher auf diese Weise vor.²⁵ Hier bin ich eben stark von *Claus Roxin* und *Bernd Schünemann* geprägt, für die eine derartige Bescheidung nie in Betracht kam.

IV. Das Strafrecht und seine Wechselwirkung mit dem Zustand der Gesellschaft

Das Strafverfahrensrecht wird häufig und aus guten Gründen als Seismograf der Staatsverfassung bezeichnet: Die Strafe stelle von allen Eingriffen des Staates in den Freiheitsraum des Individuums die einschneidendste und problematischste Maßnahme dar. Da infolgedessen im Strafverfahren die kollektiven Sicherheitsinteressen und die Individualinteressen des Angeklagten in nirgendwo sonst anzutreffender Schärfe miteinander in Widerstreit träten, sei die vom Gesetz hier getroffene Interessenabwägung symptomatisch für das in einem Gemeinwesen allgemein gütige Verhältnis von Staat und Individuum.²⁶

Vielleicht kann man diesen Gedanken noch ein wenig weiter in dem Sinne interpretieren, dass das Strafrecht als Seismograf des Zustandes der Gesellschaft zu inter-

23 Hierzu etwa *Diedrich*, in: Asmuth/Binkelmann (Hrsg.), S. 271 ff.; *Kargl*, in: *NStZ* 2007, S. 489 ff.; *Momsen*, in: Asmuth/Binkelmann (Hrsg.), S. 251 (258 ff.); *Zuck*, in: *NJW* 2014, S. 276 ff.

24 In Bezug auf § 89 a StGB siehe etwa *Mitsch*, in: *NJW* 2015, S. 209 (211 f.); *Puschke*, Vorbereitungstatbestände, S. 421 ff.; *Radtke/Steinsiek*, in: *ZIS* 2008, S. 383 (387 ff.); *Zöller*, in: *GA* 2010, S. 607 (614 ff.); vgl. auch *BGH NJW* 2014, S. 3459 (3465 f.), der aber im Ergebnis eine Verfassungsmäßigkeit von § 89 a StGB bejaht.

25 Exemplarisch seien die bei Studierenden beliebten Lehrbücher von *Kühl*, Strafrecht AT, sowie *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, genannt, die etwa auf Ausführungen zu Rechtsgütern und Strafzwecken weitgehend verzichten.

26 *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 2 Rn. 1.

pretieren ist. Denn im Strafrecht finden sich die über Presse und Politik verstärkten²⁷ und kanalisierten Befindlichkeiten der Gesellschaft relativ unvermittelt wieder. Genau diese Erkenntnis ist ja auch der Grund dafür, warum das Strafrecht in seiner derzeitigen Gestalt fortwährend kritisch auf seine Legitimation hin zu überprüfen ist.

Um einige plastische Beispiele für den Zusammenhang zwischen dem Zustand des Strafrechts und demjenigen der Gesellschaft und des Staates zu nennen: Der Nationalsozialismus war unter anderem durch Perversionen des Strafrechts geprägt. Das Tatstrafrecht wurde geschleift und missliebige Minderheiten und Personengruppen gerieten in den Fokus.²⁸ Elementare Grundsätze wie das Rückwirkungsverbot oder der Bestimmtheitsgrundsatz verloren ihre Relevanz.²⁹

Bis 1969 stand die männliche Homosexualität in der Bundesrepublik Deutschland generell unter Strafe (§ 175 StGB). (Erst) Nachdem sich in der Gesellschaft die entsprechenden Moralvorstellungen gewandelt hatten, entschloss man sich zu deren Entpönalisierung. Die Ausweitung des verfassungsrechtlich bedenklichen³⁰ Straftatbestandes der Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB) über § 129 a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) im Jahre 1976 trägt die Handschrift des Kampfes gegen die RAF,³¹ § 89 a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) ist als Antwort auf die Anschläge von New York (2001), Madrid (2004) und London (2005) zu interpretieren.³² Im Zuge der Übergriffe in der Kölner Silvesternacht 2015/16 wurde schließlich das Sexualstrafrecht verschärft.³³

Festzuhalten bleibt hierbei, dass das Strafrecht stets veränderten (vorgeblichen) Einstellungen in der Gesellschaft folgte und nie selbst die Einstellungen in der Gesellschaft zu verändern vermochte. Ob dies die Politik wirklich schmerzt, erscheint zweifelhaft. Denn sie behauptet standhaft, es über das Strafrecht richten zu können, was in deren Kontext zu genügen scheint.

27 Zum politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf *Scheerer*, in: KrimJ 1978, S. 223; vgl. auch *Streng*, in: *Vormbaum* (Hrsg.), S. 181 (195); *Lamnek*, in: *Groenemeyer/Wieseler* (Hrsg.), S. 178 (189 f.).

28 *J. Vogel*, in: ZStW 115 (2003), S. 638 (659); *Wolf*, in: JuS 1996, S. 189 (191 ff.).

29 *Naucke*, Über die Zerbrechlichkeit rechtsstaatlichen Strafens, S. 337 ff.; *J. Vogel*, in: ZStW 115 (2003), S. 638 (651 f.).

30 *Hawickhorst*, § 129 a StGB – Ein feindstrafrechtlicher Irrweg zur Terrorismusbekämpfung, S. 153 ff., 290 ff.; *Schäfer*, in: *Münchener Kommentar zum StGB*, § 129 a Rn. 21; *Weigend*, in: *FS Nehm*, S. 151 (163 ff.); *Kühl*, in: *NJW* 1987, S. 737, 746.

31 *Krauß*, in: *Leipziger Kommentar zum StGB*, § 129 a S. 386; *Fürst*, Grundlagen und Grenzen der §§ 129, 129 a StGB, S. 40 ff.; vgl. auch die Zitate von *Hefendehl*, in: *Steinhagen/Erb*, „Der Verdacht knüpft sich an einen Tätertyp“, 13.1.2017, <http://www.fr.de/politik/paragraf-129-der-verdacht-knu-epft-sich-an-einen-taetertyp-a-738674> (16.10.2017).

32 *Zöller*, in: *GA* 2010, S. 607; *Weißer*, in: ZStW 121 (2009), S. 131 (132).

33 Durch das Gesetz zur Verbesserung der sexuellen Selbstbestimmung vom 10.11.2016 (BGBl. I 2016, 2460) kam es zu einer Neufassung von § 177 StGB sowie zur Einführung der §§ 184 i, 184 j StGB; vgl. hierzu *Renzikowski*, in: *NJW* 2016, S. 3553 ff.; *Hörnle*, in: *NStZ* 2017, S. 13 ff.

V. Strafrecht und Kriminalpolitik

Mit dem Begriffspaar von „Strafrecht und Kriminalpolitik“ knüpfe ich unmittelbar an diese Befunde an, wende mich aber nunmehr endgültig der genuinen Materie der strafrechtlichen Ausbildung zu. Zwar wird (auch) diesen beiden Disziplinen herkömmlicherweise ein eher antagonistisches Verhältnis zugeschrieben.³⁴ So ist nach *Liszt* das Strafrecht „die unübersteigbare Schranke der Kriminalpolitik“.³⁵ Aber die Rechtsfindung ist eben – so *Roxin* – „mehr als die in logischen Schlussverfahren subsumierende Anwendung eines schon im Detail bestimmten Gesetzes“.³⁶ Auch die Studierenden sind glücklicherweise keine bloßen Subsumtionsautomaten. Sie haben innerhalb des dogmatischen Gestaltungsspielraums die kriminalpolitischen Zwecksetzungen des Gesetzgebers zu implementieren.

Um dies an einem Beispiel zu verdeutlichen: Die Entwicklung des übergesetzlichen Notstandes erwies sich als schöpferische dogmatische Leistung innerhalb des gesetzlichen Rahmens, ohne den ursprünglich nicht bedachte soziale Konfliktlagen etwa während des Nationalsozialismus nicht hätten gelöst werden können.³⁷

Strafrechtliche Vorlesungen haben die schwierige Aufgabe, bei der Integrierung kriminalpolitischer Überlegungen innerhalb des dogmatisch Zulässigen eine Hilfestellung zu geben.

VI. Strafrechtsdogmatik und Strafrechtssystem

Die Strafrechtsdogmatik wird als die Disziplin bezeichnet, die sich mit der Auslegung, Systematisierung und Fortbildung der gesetzlichen Anordnungen und wissenschaftlichen Lehrmeinungen im Bereich des Strafrechts befasst.³⁸

Hierbei geht es aber nicht darum, die verschiedenen anerkannten Voraussetzungen der Strafbarkeit „Punkt für Punkt“ abzuarbeiten, sondern diese in einem so bezeichneten Strafrechtssystem zu verorten.³⁹ Und dieses macht eben wesentlich mehr aus als die Summe der einzelnen Teile.

Diese Entwicklung des Strafrechtssystems aus einigen eher kargen Normen des sog. Allgemeinen Teils stellt eine große Herausforderung für Lehrende und Lernende dar. So gilt es beispielsweise zu durchdringen, wo die verschiedenen Irrtumskategorien verbrechenssystematisch zu verorten sind und warum es des gesetzlich nicht geregelten Instituts des Erlaubnistratbestandsirrtums bedarf.⁴⁰ Wie wiederum

34 *Roxin*, Strafrecht AT I, § 7 Rn. 75 ff.

35 v. *Liszt*, in: Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze, Bd. 2, S. 80.

36 *Roxin*, Strafrecht AT I, § 7 Rn. 76.

37 Vgl. *Roxin*, Strafrecht AT I, § 7 Rn. 79, § 22 Rn. 146 ff.; *Lenckner/Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder* (Hrsg.), Kommentar zum StGB, Vor §§ 32 ff. Rn. 115 ff.

38 *Roxin*, Strafrecht AT I, § 7 Rn. 1.

39 *Roxin*, Strafrecht AT I, § 7 Rn. 3.

40 Konkret zum Erlaubnistratbestandsirrtum als strafrechtssystematische Herausforderung *Schüne-mann/Greco*, in: GA 2006, S. 777 ff.; grundsätzlich zur Diskussion über die systematische Einordnung von Irrtumskonstellationen *Roxin*, in: ZStW 74 (1962), S. 515 ff.; *ders.*, in: ZStW 76 (1964),

wirken sich die Fehlvorstellungen auf Täterschaft und Teilnahme oder den Versuch aus? Was steht hinter der im angloamerikanischen Rechtskreis weitgehend unbekannten Differenzierung zwischen Rechtfertigung und Entschuldigung?⁴¹

Bei der Konzeption des Strafrechtssystems sollten wir an den vorangegangenen Gliederungspunkt anknüpfen und dieses teleologisch-kriminalpolitisch ausgestalten.⁴² Für die Deliktskategorie der Verantwortlichkeit würde dies beispielsweise bedeuten, neben der Schuld eine präventive Bestrafungsnotwendigkeit zu fordern. Anderenfalls ließe sich der entschuldigende Notstand nicht legitimieren.⁴³

Das Ziel der Vorlesung liegt darin, den Studierenden dieses faszinierende Gesamtprojekt zu vermitteln. Am Ende wissen sie im Idealfall, was die Grundbedingungen des Strafrechtssystems sind, wie die verschiedenen Kategorien zusammenhängen und worin die Vorteile (aber natürlich auch die Gefahren) eines Denkens im System liegen.⁴⁴

VII. Das juristische Argumentieren

Werden wir zum Ende hin noch einen Tick handfester: Natürlich können wir über die Verbrechenskategorien und das Verbrechenssystem nicht unmittelbar einen Fall lösen, wenngleich sie für eine vertrauenserweckende Rechtsfindung unabdingbar sind. Wir müssen nun innerhalb dieser Kategorien argumentieren.

Wenn wir noch einmal die oben erwähnte scheinbar überraschende These und Antithese – Strafrecht ist unwichtig, Strafrecht ist wichtig – bemühen, könnten wir sie auch darauf beziehen, wie schwierig das Strafrecht ist: „Nicht sonderlich“ mögen uns die Nörgler entgegenhalten. Der Fall sei eben immer nach demselben „Klipp-Klapp-Schema“ abzuarbeiten: § A – Handlung, objektiver Tatbestand, subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld; § B – Handlung, objektiver Tatbestand, subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld. Wie vielfältig komme demgegenüber doch beispielsweise das öffentliche Recht daher, bei dem es um vorläufigen Rechtsschutz, Anfechtungsklagen, die Rechtmäßigkeit einer Satzung oder die Verfassungsmäßigkeit einer Norm gehen könne.

S. 582 ff.; vgl. auch *Schünemann*, in: ders. (Hrsg.), S. 1 (11 ff.), der aus der Entwicklung dieser Diskussion gerade die Vorteile eines modifizierbaren und daher „offenen“ Strafrechtssystems ableitet.

41 Vgl. *Hassemer*, in: Eser/Fletcher (Hrsg.), S. 175 ff.; *Eser*, in: Lahti (Hrsg.), S. 301 (303 ff.); zur Rezeption der Differenzierung im englischen Common Law vgl. *Safferling*, Vorsatz und Schuld, S. 296 ff.; *Watzek*, Rechtfertigung und Entschuldigung, S. 76 ff.

42 *Roxin*, Strafrecht AT I, § 7 Rn. 57 ff.; ders., Kriminalpolitik und Strafrechtssystem, S. 10 ff., 15 ff. zur näheren Exemplifizierung der Ausrichtung der einzelnen Kategorien von Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld nach ihrer kriminalpolitischen Funktion; vgl. hierzu auch *Schünemann*, in: ders. (Hrsg.), S. 1 (47 ff.).

43 *Roxin*, Strafrecht AT I, § 7 Rn. 71; zum Erfordernis der Einbeziehung präventiver Aspekte in die Frage der Sanktionsbedürftigkeit bereits ders., Kriminalpolitik und Strafrechtssystem, S. 33 f.

44 *Roxin*, Strafrecht AT I, § 7 Rn. 38 ff., 43 ff.; ders., Kriminalpolitik und Strafrechtssystem, S. 40 f.; *Schünemann*, in: ders. (Hrsg.), S. 1 (6 ff.).

Der Kontrapunkt wäre naturgemäß derjenige, der das Strafrecht als extrem anspruchsvoll beschreiben würde. Nehmen wir noch einmal den Erlaubnistatbestandsirrtum: Der Theorienstreit hierzu ist geradezu erschlagend.⁴⁵ Er hat hierbei verschiedenste Erwägungen zum Verbrechenssystem zu berücksichtigen: Ist die Vorsatztheorie, die strenge oder die eingeschränkte Schuldtheorie die überzeugendste, sollte man dem zwei- oder dem dreigliedrigen Verbrechensbegriff folgen?

Vielleicht führt die vergleichsweise überschaubare Anzahl von Problemfeldern im Strafrecht dazu, dass sie hier besonders intensiv diskutiert werden. Vielleicht ist der beschriebene Zusammenhang mit dem Verbrechenssystem etwas Besonderes, das den Theorienstreit befördert.

Was viele noch einmal zusätzlich verwirrt: Die Streitstände können nur in dem Sinne aufgelöst werden, dass für eine Ansicht die besseren Argumente streiten. Es bleibt allenfalls die Möglichkeit, bei einer bestimmten Lösung auf Systeminkonsistenzen hinzuweisen. Auch deshalb ist der Status unseres Lehrgebiets als Wissenschaft durchaus umstritten.⁴⁶

Was die Argumentationsprozesse anbelangt, existieren im Strafrecht schließlich eklatante Unterschiede zwischen Rechtsprechung und Literatur. Ein Grund liegt vielleicht darin, dass die vielfach feinzielierten dogmatischen Errungenschaften und Unterscheidungen in der strafrechtlichen Literatur bereits im Ausland als übertrieben gebrandmarkt werden.⁴⁷ Die Rechtsprechung kann hiermit vielfach ebenfalls nichts anfangen und erklärt grundlegende Bausteine wie die objektive Zurechnung oder die Tatherrschaft jedenfalls überwiegend für entbehrlich. Wenn es das angemessene Ergebnis verlangt, wird auch schon einmal die zweifelsfreie objektive und subjektive täterschaftliche Zurechenbarkeit einer Tat zu einer Person in Teilnahme umgedeutet. Der berühmte Badewannenfall des Reichsgerichts⁴⁸ oder das vom BGH entschiedene strukturelle Pendant *Stachinsky*⁴⁹ seien hierfür beispielhaft

45 Vgl. exemplarisch die Darstellungen bei *Puppe*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), StGB, § 16 Rn. 122 ff.; *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, S. 462 ff.; *Krey/Esser*, Deutsches Strafrecht AT, Rn. 736 ff.; *Frister*, Strafrecht AT, Kap. 14 Rn. 26 ff.; *Gropp*, Strafrecht AT, S. 594 ff.

46 Für den Wissenschaftscharakter streitend etwa *Schünemann*, in: GA 2011, S. 445 (447); *ders.*, in: FS Roxin, S. 1 (32); skeptisch hingegen *Kiesow*, in: JZ 2010, S. 585 ff.; *Fischer*, in: FS Rissing-van Saan, S. 143 (163 f., 170 ff.).

47 So konstatiert etwa *J. Vogel*, in: GA 2002, S. 517 (522 f.) für die europäische Strafrechtsdogmatik einen „Vorrang des Problemdenkens vor dem Systemdenken“, kennzeichnet die französische und angloamerikanische Straftatlehre durchaus anerkennend als „offen und beweglich“ (*ders.*, in: GA 1998, S. 127 [147]) und beklagt „Verweigerungstendenzen“ der deutschen Strafrechtswissenschaft gegenüber internationalen Impulsen (*ders.*, in: JZ 2012, S. 25); zust. *Hörnle*, in: Tiedemann/Sieber et al. (Hrsg.), S. 289 (290 ff.); ebenso *Ambos*, in: GA 2016, S. 177 (189 ff.); krit. hingegen mit überzeugender Begründung *Schünemann*, in: FS Roxin, S. 1 (6 ff.), der zwar die Gefahr des Verlustes theoretischer Leistungsfähigkeit durch „dogmatische Überfeinerung“ erkennt, einer differenzierten systematischen Entfaltung aber insgesamt eine unerlässliche Kontrollfunktion gegenüber der Rechtsprechung zuweist. Eine Öffnung der deutschen Strafrechtswissenschaft zugunsten anderer Dogmatikstile käme einer Absenkung des Rationalitätsniveaus gleich und schwäche ebenjene Kontrollfunktion, vgl. *ders.*, in: Hilgendorf/Schulze-Fielitz (Hrsg.), S. 223 (226 f.).

48 RGSt 74, 84 ff.

49 BGHSt 18, 87 ff.

genannt. Und einmal mehr wird der in Einzelfällen mögliche Widerstreit zwischen dem Systemdenken und der Einzelfallgerechtigkeit virulent.

Die das Strafrecht Studierenden mögen derart schroffe Unterschiede in der Art und Weise des Argumentierens irritieren. Auch damit gilt es aber in diesem Gebiet des Rechts klarzukommen. Die teleologische Fundierung des Systemdenkens ist in meinen Augen auch hier die entscheidende Hilfe.

E. Resümee

Innenperspektiven mögen interessant sein, weil der Erzähler etwas berichten könnte, wozu andere keinen Zugang haben. Das Risiko: Schnell werden sie verschroben, weil der Erzähler sich in seinem Sonderwissen zu sicher fühlt.

Bei der Lehre bestehen hiergegen zwei Kontrollinstanzen: Zum einen existieren ja etliche Innenperspektiven all derer, die in der strafrechtlichen Lehre wirken. Auf diese Weise kann das hier so bezeichnete Verschrobene zumindest theoretisch herausgefiltert werden. Theoretisch deswegen, weil man sich – wie beschrieben – peinlich genau darum kümmert, nur ja keine Vergleiche in der Lehre zu ziehen oder zulassen.

Zum anderen ist da die durchaus machtvolle Gruppe der Studierenden, die die Erkenntnisse der Innenperspektive bewertet. Die Studierenden haben natürlich bei einer spezifischen Vorlesung nur in Maßen Vergleichsmöglichkeiten. Die weisen Ratschläge der berühmten älteren Semester erscheinen nicht immer valide, wenn gleich faktisch wirkmächtig. Und ob sich die Vorlesung für Übungen oder gar das Examen als hilfreich erweisen wird, ist vor dem Ernstfall schwierig zu beurteilen.

Aber die Studierenden sind bereit, sich mitreißen zu lassen. Wie bei einem Film schätzen sie die Kohärenz der Gedankengänge und spüren, wenn es um bloße „Stetzenpferde“ des Vortragenden geht, die plötzlich alle Pläne des abzuhandelnden Stoffes Makulatur werden lassen. Sie besuchen die Vorlesungen der anderen Rechtsgebiete und geraten vielleicht ins Grübeln, warum die Veranstaltung im Immobiliarsachenrecht- oder im Verfassungsrecht ganz anders abläuft als im Strafrecht.

Und so bleibt das für mich Beruhigende: Ich bin überzeugt, aus den Spezifika des Strafrechts bestimmte besondere Anforderungen an die strafrechtliche Lehre abgeleitet zu haben. Ob diese überzeugen, vermag das kritische Publikum zu beurteilen. Bei Zweifeln wird es zu Hause bleiben.

Literaturverzeichnis

Albrecht, Peter-Alexis, Kriminologie, 4. Auflage, München 2010.

Ambos, Kai, Zur Zukunft der deutschen Strafrechtswissenschaft: Offenheit und diskursive Methodik statt selbstbewusster Provinzialität, in: GA 2016, S. 177-194.

Böllinger, Lorenz, Drogenprohibition: Verfassungswidrige Verirrung des Strafrechts, in: Vorgänge 2015, S. 95-106.

Brockmann, Judith/Schmidt, Mareike, Was wird künftig im Staatsexamen geprüft? Für eine qualitative Präzisierung der Prüfungsanforderungen, in: ZDRW 2017, S. 83-89.

Diedrich, Tobias, Bedarf und Nutzen eines Gesetzes zur Bekämpfung des Dopings im Sport, in: Asmuth/Binkelmann (Hrsg.), *Entgrenzungen des Machbaren? Doping zwischen Recht und Moral*, Bielefeld 2012, S. 271-289.

Dollinger, Bernd/Lampe, Dirk/Rudolph, Matthias/Schmidt-Semisch, Henning, Ist die deutsche Kriminalpolitik populistisch? Eine konzeptionelle und empirische Annäherung, in: KrimJ 2015, S. 3-21.

Eser, Albin, Die Unterscheidung von Rechtfertigung und Schuld, in: Lahti (Hrsg.), *Strafrechtstheorie im Umbruch: Finnische und vergleichende Perspektiven*, Helsinki 1992, S. 301-317.

Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch, 64. Auflage, München 2017.

Fischer, Thomas, Spuren der Strafrechtswissenschaft. Eine Leseempfehlung, in: ders./Bernsmann (Hrsg.), *Festschrift für Ruth Rassing van Saan zum 65. Geburtstag*, Berlin 2011, S. 143-180.

Frisch, Wolfgang, An den Grenzen des Strafrechts, in: Küper/Welp (Hrsg.), *Festschrift für Walter Stree und Johannes Wessels zum 70. Geburtstag*, Heidelberg 1993, S. 69-106.

Frister, Helmut, Strafrecht Allgemeiner Teil: Ein Studienbuch, 7. Auflage, München 2015.

Fröhlich, Mario/Siebenhüner, Jan, Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 173 StGB – ein Rückblick, in: DRiZ 2012, S. 344-346.

Fürst, Martin, Grundlagen und Grenzen der §§ 129, 129 a StGB, Frankfurt a.M. 1989.

Gropp, Walter, Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Auflage, Heidelberg 2015.

Güldemund, Gesine/Keller, Nina/Schillinger, Ulrike/Veltjens-Rösch, Christin, Reformdebatten in der Dauerschleife?, in: KritV 2012, S. 230-246.

Hassemer, Winfried, Rechtfertigung und Entschuldigung im Strafrecht – Thesen und Kommentare, in: Eser/Fletcher (Hrsg.), *Rechtfertigung und Entschuldigung* – Band 1, Freiburg 1987, S. 175-228.

Hassemer, Winfried, Darf es Straftaten geben, die ein strafrechtliches Rechtsgut nicht in Mitleidenschaft ziehen?, in: Hefendehl/von Hirsch/Wohlers (Hrsg.), *Die Rechtsgutstheorie*, Baden-Baden 2003, S. 57-64.

Hawickhorst, Katrin, § 129 a StGB – Ein feindstrafrechtlicher Irrweg zur Terrorismusbekämpfung, Berlin 2011.

Hefendehl, Roland, Ein Wolf im Schafspelz? Ein ganzes Wolfsrudel! Herrschaftsstabilisierung über Strafrecht und juristische Ausbildung, in: Kritische Justiz 2016, S. 577-589.

Hefendehl, Roland, Der fragmentarische Charakter des Strafrechts, in: JA 2011, S. 401-406.

Hefendehl, Roland, Über die Pönalisierung des Neutralen – zur Sicherheit, in: Hefendehl (Hrsg.), *Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts?*, Berlin 2010, S. 89-105.

Hefendehl, Roland, Das Rechtsgut als materieller Angelpunkt einer Strafnorm, in: Hefendehl/von Hirsch/Wohlers (Hrsg.), *Die Rechtsgutstheorie*, Baden-Baden 2003, S. 119-132.

Hefendehl, Roland, Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht, Köln u.a. 2002.

Hirtenlebner, Helmut, Kriminalitätsangst – klar abgrenzbare Furcht vor Straftaten oder Projektionsfläche sozialer Unsicherheitslagen?, in: Journal für Rechtspolitik 17 (2009), S. 13-22.

Hörnle, Tatjana, Das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung, in: NStZ 2017, S. 13-21.

Hörnle, Tatjana, Plädoyer für eine transnationale Strafrechtswissenschaft, in: Tiedemann/Sieber/Satzger/Burchard/Brodowski (Hrsg.), *Die Verfassung moderner Strafrechtspflege – Erinnerung an Joachim Voigel*, Baden-Baden 2016, S. 289-308.

Hörnle, Tatjana, Claus Roxins straftheoretischer Ansatz, in: Heinrich/Jäger/Achenbach (Hrsg.), *Strafrecht als Scientia Universalis*, Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag, Band 1, Berlin 2011, S. 3-21.

Jäger, Christian, Die Reform der Juristenausbildung aus strafrechtlicher Sicht, in: ZDRW 2017, S. 66-72.

Jescheck, Hans-Heinrich/Weigend, Thomas, Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Berlin 1996.

Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus, Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 3, 3. Auflage, München 2017.

Kaiser, Günther, Kriminologie, 3. Auflage, Heidelberg 1996.

Kargl, Walter, Begründungsprobleme des Dopingstrafrechts, in: *NStZ* 2007, S. 489-495.

Kiesow, Rainer Maria, Rechtswissenschaft – was ist das?, in: *JZ* 2010, S. 585-591.

Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfried/Paeffgen, Hans-Ulrich, Nomos Kommentar Strafgesetzbuch, 5. Auflage, Baden-Baden 2017.

Kniesel, Michael, Nach der Entscheidung des BVerfG zur Strafbarkeit weicher Drogen: Anfang vom Ende der Drogenpolitik durch Strafrecht, in: *ZRP* 1994, S. 352-358.

Krey, Volker/Esser, Robert, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Auflage, Stuttgart 2016.

Kühl, Kristian, Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Auflage, München 2017.

Kühl, Kristian, Neue Gesetze gegen terroristische Straftaten, in: *NJW* 1987, S. 737-747.

Kudlich, Hans, Die Relevanz der Rechtsgutstheorie im modernen Verfassungsstaat, in: *ZStW* 127 (2015), S. 635-653.

Lamnek, Siegfried, Von der Realität zur konstruierten Realität – Problematische Übergänge im Bereich der Kriminalität, in: *Groenemeyer/Wieseler* (Hrsg.), Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle, Wiesbaden 2008, S. 178-192.

Laufbütte, Heinrich Wilhelm/Rissing-van Saan, Ruth et al., Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Fünfter Band: §§ 110-145 d, 12. Auflage, Berlin 2009.

Lege, Joachim, Zum Stand der Koordinierung der Juristenausbildung, in: *JZ* 2017, S. 88-91.

von *Liszt, Franz*, Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze, Band 2: 1892-1904, Berlin 1905 (Nachdruck 1970).

Mitsch, Wolfgang, Vorbeugende Strafbarkeit zur Abwehr terroristischer Gewalttaten, in: *NJW* 2015, S. 209-212.

Momsen, Carsten, Strafrecht – ein effizientes Instrument im Anti-Doping-Kampf?, in: *Asmuth/Binkelmann* (Hrsg.), Entgrenzungen des Machbaren? Doping zwischen Recht und Moral, Bielefeld 2012, S. 251-269.

Naucke, Wolfgang, Über die Zerbrechlichkeit rechtsstaatlichen Strafens, Baden-Baden 2000.

Professorium der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum, Erklärung zur Reform der Juristenausbildung, in: *ZDRW* 2017, S. 90-97.

Puschke, Jens, Legitimation, Grenzen und Dogmatik von Vorbereitungstatbeständen, Tübingen 2017.

Puschke, Jens, Grund und Grenzen des Gefährdungsstrafrechts am Beispiel der Vorbereitungsdelikte, in: *Hefendehl* (Hrsg.), Grenzenlose Vorrälerung des Strafrechts?, Berlin 2010, S. 9-39.

Radtke, Henning/Steinsiek, Mark, Bekämpfung des internationalen Terrorismus durch Kriminalisierung von Vorbereitungshandlungen?, in: *ZIS* 2008, S. 383-396.

Renzkowski, Joachim, Nein! – Das neue Sexualstrafrecht, in: *NJW* 2016, S. 3553-3558.

Roxin, Claus, Zur Strafbarkeit des Geschwisterinzests, in: *StV* 2009, S. 544-550.

Roxin, Claus, Strafrecht Allgemeiner Teil Band I, 4. Auflage, München 2006.

Roxin, Claus, Wandlungen der Strafzwecklehre, in: *Britz* (Hrsg.), Grundfragen des staatlichen Strafens: Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag, München 2001, S. 701-716.

Roxin, Claus, Kriminalpolitik und Strafrechtssystem, 2. Auflage, Berlin 1973.

Roxin, Claus, Die Behandlung des Irrtums im Entwurf 1962, in: *ZStW* 76 (1964), S. 582-618.

Roxin, Claus, Zur Kritik der finalen Handlungslehre, in: *ZStW* 74 (1962), S. 515-561.

Roxin, Claus/Schünemann, Bernd, Strafverfahrensrecht, 29. Auflage, München 2017.

Safferling, Christoph J.M., Vorsatz und Schuld: subjektive Täterelemente im deutschen und englischen Strafrecht, Tübingen 2008.

Scheerer, Sebastian, Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf, in: *KrimJ* 1978, S. 223-227.

Schönke, Adolf/Schröder, Horst, Strafgesetzbuch Kommentar, 29. Auflage, München 2014.

Schünemann, Bernd, Vom schwindenden Beruf der Rechtswissenschaft unserer Zeit, speziell der Strafrechtswissenschaft, in: *Hilgendorf/Schulze-Fielitz (Hrsg.)*, Selbstreflexion der Rechtswissenschaft, Tübingen 2015, S. 223-242.

Schünemann, Bernd, Was heißt und zu welchem Ende betreibt man Strafrechtsdogmatik?, in: *GA* 2011, S. 445-461.

Schünemann, Bernd, Strafrechtsdogmatik als Wissenschaft, in: *Schünemann (Hrsg.)*, Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag, Berlin 2001, S. 1-32.

Schünemann, Bernd, Einführung in das strafrechtliche Systemdenken, in: *Schünemann (Hrsg.)*, Grundfragen des modernen Strafrechtssystems, Berlin 1984, S. 1-68.

Schünemann, Bernd/Greco, Luís, Der Erlaubnistatbestandsirrtum und das Strafrechtssystem, in: *GA* 2006, S. 777-792.

Streng, Franz, Vom Zweckstrafrecht zum Feindstrafrecht?, in: *Vormbaum (Hrsg.)*, Kritik des Feindstrafrechts, Münster 2009, S. 181-202.

Vogel, Benjamin, Zur Bedeutung des Rechtsguts für das Gebot strafgesetzlicher Bestimmtheit, in: *ZStW* 128 (2016), S. 139-172.

Vogel, Joachim, Strafrecht und Strafrechtswissenschaft im internationalen und europäischen Rechtsraum, in: *JZ* 2012, S. 25-31.

Vogel, Joachim, Einflüsse des Nationalsozialismus auf das Strafrecht, in: *ZStW* 115 (2003), S. 638-670.

Vogel, Joachim, Europäische Kriminalpolitik – europäische Strafrechtsdogmatik, in: *GA* 2002, S. 517-534.

Vogel, Joachim, Elemente der Straftat: Bemerkungen zur französischen Straftatlehre und zur Straftatlehre des common law, in: *GA* 1998, S. 127-150.

Walter, Tonio, Einführung in das Strafrecht, in: *JA* 2013, S. 727-733.

Watzek, Jens, Rechtfertigung und Entschuldigung im englischen Strafrecht, Freiburg 1997.

Weißer, Bettina, Über den Umgang des Strafrechts mit terroristischen Bedrohungslagen, in: *ZStW* 121 (2009), S. 131-161.

Wessels, Johannes/Beulke, Werner/Satzger, Helmut, Strafrecht Allgemeiner Teil, 47. Auflage, Heidelberg 2017.

Weigend, Thomas, Terrorismus als Rechtsproblem, in: *Griesbaum (Hrsg.)*, Strafrecht und Justizgewährung: Festschrift für Kay Nehm zum 65. Geburtstag, Berlin 2006, S. 151-167.

Wolf, Gerhard, Befreiung des Strafrechts vom nationalsozialistischen Denken?, in: *JuS* 1996, S. 189-195.

Zabel, Benno, Die Grenzen des Tabuschutzes im Strafrecht, in: *JR* 2008, S. 453-457.

Zöller, Mark A., Willkommen in Absurdistan – Neue Straftatbestände zur Bekämpfung des Terrorismus, in: *GA* 2010, S. 607-621.

Zuck, Rüdiger, Wider die Kriminalisierung des Sports, in: *NJW* 2014, S. 276-281.